



EINGEGANGEN

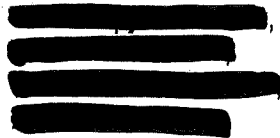
11. FEB. 2019

Verwaltungsgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache



Staatsangehörigkeit: Russische Föderation,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte(r):
fluchtpunkt,
Kirchliche Hilfsstelle für Flüchtlinge,
Insa Graefe, Anna-Lena Büchler und Daniel Kaufmann,
Eifflerstraße 3,
22769 Hamburg,
- 174/18 - ,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium
des Innern, für Bau und Heimat
dieses vertreten durch den Präsidenten des
Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Sachsenstraße 12 + 14,
20097 Hamburg,
- 7195124-160 - ,

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 17, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 31. Januar 2019 durch

den Richter am Verwaltungsgericht Becker als Berichterstatter

für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 30.05.2018 zum Az. 7195124-160 wird, soweit er den Kläger betrifft, in den Nummern 1 sowie 3 bis 6 aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Rechtsmittelbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Zustellung kann gegen dieses Urteil schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder,
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Tatbestand

Der Kläger, ein russischer Staatsangehöriger tschetschenischer Volkszugehörigkeit, begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Der im Jahr 1978 geborene Kläger verließ die Russische Föderation Anfang August 2017 zusammen mit seiner Ehefrau und den drei gemeinsamen minderjährigen Kindern. Mitte August 2017 reiste die Familie in das Bundegebiet ein. Am 21. August 2017 stellten alle Familienmitglieder Asylanträge.

In seiner persönlichen Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 11. September 2017 gab der Kläger im Wesentlichen an: Er habe als Taxifahrer gearbeitet. Er habe eines Tages zwei Männer gefahren. Diese hätten ihn zum Abschluss gefragt, ob er auch flexibel arbeiten könne. Er habe dies bejaht und den Männern seine Handynummer

gegeben, die diese in ihren Mobiltelefonen abgespeichert hätten. Dies sei auch so üblich in seinem Beruf. Nach ca. 2-3 Tagen habe einer der Männer ihn angerufen. Er habe diesen dann gefahren. Nach zwei Stunden habe der Mann erneut angerufen. Er habe ihn dann erneut gefahren. Danach habe er ihn nicht mehr gefahren. Dies sei ungefähr Anfang Dezember 2016 gewesen. Am 28. Dezember 2016 sei er dann abgeholt worden. Sie hätten ihm die Hände hinter dem Rücken festgehalten und ihn in ein Auto verfrachtet, wo ihm ein Sack über den Kopf gestülpt worden sei. Sie hätten ihn in ein Gebäude gebracht, wo er von zwei Männern befragt worden sei. Sie hätten ihm zunächst ein leeres Blatt gegeben, das er habe unterschreiben sollen. Als er nach dem Grund gefragt habe, sei er sogleich geschlagen worden. Er habe weiterhin die Unterschrift verweigert und sei daraufhin zusammengeschlagen worden. Die beiden Männer hätten daraufhin den Raum verlassen. Dann sei ein Mann mit einem langen Plastikstock hereingekommen. Er sei mit diesem Stock geschlagen worden. Es sei dann noch ein anderen Mann gekommen. Zusammen hätten sie ihn in einen anderen Raum gebracht. Sie hätten ihn erneut aufgefordert, das leere Blatt zu unterschreiben. Sie hätten ihn beschuldigt, ein Freiheitskämpfer zu sein. Er vermute, dass sie ihn verdächtigten, weil er einen Mann, der mit Waffen unterwegs gewesen sei, herumgefahren habe. Sie hätten ihm nicht gesagt, weshalb sie auf ihn aufmerksam geworden seien. Sie hätten lediglich gesagt, dass sie wüssten, dass er ein Freiheitskämpfer sei und was er getan habe. Sie hätten ihn getreten und geschlagen. Er habe das leere Blatt aber nicht unterschreiben wollen. Sie hätten ihm auch vorgeworfen, dass er seine Hand, die bereits seit seiner Geburt verkrüppelt sei, bei einem Kampfeinsatz verletzt habe. Die Zeit sei vergangen. Es sei ihm wie eine Ewigkeit vorgekommen. In den Räumlichkeiten sei es sehr kalt gewesen. Dann hätten sie ihm gesagt, dass sie seine Telefonnummer bei einem Terroristen auf dessen Telefon gefunden hätten. Da seine Nummer nur als Taxifahrer und ohne Namen gespeichert gewesen sei, hätten sie ihn gehen lassen wollen. Sie hätten ihn gefragt, ob er auch längere Strecken fahre und in letzter Zeit auch in Kurtschaloj gewesen sei. In diesem Moment habe er sich an diesen Mann erinnert, den er Anfang Dezember gefahren habe. Er habe den Leuten dann von diesem Mann erzählt. Sie hätten weitere Informationen über diesen Mann haben wollen. Danach hätten sie ihn noch zweimal befragt. Danach hätten sie ihn in Gudermes freigelassen. Er habe sich dann auf den Weg zu seiner Frau gemacht bzw. sei zu deren Mutter gegangen. Als er dort angekommen sei, sei auch seine Frau dort gewesen. Sie seien dort einige Zeit gewesen und hätten sich dann entschieden, in ihr Dorf zurückzukehren und ihr Haus zu renovieren. Ihre Nachbarn hätten sie jedoch gebeten, das Dorf zu verlassen, da er als Freiheitskämpfer gelte und sie deswegen Probleme bekommen könnten. Seine Frau sei dann mit den Kindern zu ihrer Mutter. Er sei zu einem Freund gegangen. Seine Frau habe ge-

wollt, dass sie ins Ausland fliehen. Das habe er zunächst aus Angst nicht gewollt. Sie hätten ihm nämlich gesagt, dass sie ihn auch im Ausland finden würden. Er habe deshalb zwei Monate lang bei verschiedenen Freunden, Arbi und Movlad, übernachtet. Er habe mitbekommen, wie er seinen Freunden und deren Frauen zur Last gefallen sei. Ihm sei dann nur die Flucht geblieben. Er habe gehört, dass Movlad nach seiner Ausreise mitgenommen worden sei. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Protokoll der persönlichen Anhörung verwiesen.

In ihrer persönlichen Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 11. September 2017 gab die Ehefrau des Klägers im Wesentlichen an: Ihr Mann habe als Taxifahrer gearbeitet. Er habe einmal - wahrscheinlich sogar mehrmals - Freiheitskämpfer gefahren. Am 28. Dezember 2016 sei er von zu Hause mitgenommen worden. In der Silvesternacht seien sie durch Schreie ihrer Nachbarn aufgeweckt worden. Ihr Haus habe gebrannt. Ihre Tochter habe sich dabei auch am Fuß verbrannt. Sie hätten zunächst bei ihren Nachbarn unterkommen können. Diese hätten sie am nächsten Morgen jedoch gebeten, ihr Haus zu verlassen. Da ihr Mann mitgenommen worden sei, hätten ihre Nachbarn keine Probleme bekommen wollen. Sie sei dann zu ihrer Mutter gegangen. Sie hätte sich an den Dorfältesten gewandt, dieser habe aber auch nicht helfen können. Zu diesem Zeitpunkt habe sie immer noch nicht gewusst, wo ihr Mann sei. Ende Mai 2017 sei ihr Mann zurückgekehrt. Sie sei damals noch bei ihrer Mutter gewesen. Sie hätten zunächst vorgehabt, ihr Haus zu renovieren. Ihre Nachbarn hätten sie indes gebeten, wegzugehen. Ihr Mann gelte als Freiheitskämpfer und sie hätten keine Schwierigkeiten haben wollen. Sie sei dann wieder zu ihrer Mutter gegangen, ihr Mann habe sich bei Freunden und Bekannten versteckt. Ungefähr eine Woche, nachdem ihr Mann wieder weg gewesen sei, seien Männer in Zivil, die sich nicht ausgewiesen hätten, zu ihr bzw. dem Haus ihrer Mutter gekommen und hätten nach ihrem Mann gefragt. Sie habe ihrem Mann im Anschluss geraten, auszureisen. Ihr Mann habe damals aber noch zu viel Angst gehabt, auf der Flucht gefasst zu werden. Der Freund, bei dem ihr Mann manchmal übernachtet habe, sei auch mitgenommen worden. Dies habe ihnen seine Oma berichtet. Sie hätten dann eingesehen, dass es so nicht weitergehen könne und seien daraufhin geflohen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Protokoll der persönlichen Anhörung verwiesen.

Der Kläger befand sich vom 22. November 2017 bis zum 1. Januar 2018, vom 2. Januar bis zum 25. Januar 2018, vom 16. Februar bis zum 9. März sowie vom 10. bis zum 28. März 2018 in stationärer Behandlung. Dem Kläger wurden jeweils eine schwere depressive Episode und/oder eine Posttraumatische Belastungsstörung bzw. der Verdacht auf eine Posttraumatische Belastungsstörung attestiert. Wegen der Einzelheiten wird auf die

in der Asylakte befindlichen Arztbriefe vom 25. Januar, 26. Januar, vom 10., 14. und 28. März 2018 verwiesen.

Mit Schreiben vom 18. Mai 2018 übersandte der Prozessbevollmächtigte der Kläger ein fachärztliches Attest einer Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie vom 30. April 2018, wonach der Kläger an einer schweren Depression mit hoher suizidaler Bereitschaft und einer Posttraumatischen Belastungsstörung leide. Der Kläger befinde sich seit dem 2. Oktober 2017 in fortlaufender engmaschiger Behandlung. Wegen der Einzelheiten wird auf den Arztbrief verwiesen.

Mit Bescheid vom 30. Mai 2018, zugestellt am 8. Juni 2018, lehnte das Bundesamt die Asylanträge des Klägers und seiner Familienangehörigen ab, erkannte die Flüchtlingseigenschaft und den subsidiären Schutzstatus nicht zu und stellte zugleich fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen. Der Kläger und seine Familienangehörigen wurden unter Fristsetzung aufgefordert, das Bundesgebiet zu verlassen; für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde ihnen die Abschiebung in die Russische Föderation oder in einen anderen zur Aufnahme bereiten oder zur Rückübernahme verpflichteten Staat angedroht. Das für den Fall der Abschiebung bestehende Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus: Der Vortrag sei unglaubhaft. Gegenüber dem Asklepios Klinik Nord habe der Kläger angegeben, in Tschetschenien von Kriminellen zusammengeschlagen worden zu sein und dort keine Perspektive mehr gehabt zu haben. Dies sei gegenüber dem Bundesamt nicht vorgetragen worden. Zudem habe der Kläger gegenüber der Klinik angegeben, dass der Vorfall sich vor Monate vor der Aufnahme der stationären Therapie ereignet habe. Dies deute auf einen Zeitraum im Juli 2017 hin und damit auf einen Zeitraum kurz vor Ausreise. Gegenüber dem Bundesamt sei hingegen angegeben worden, der Kläger sei bereits im Dezember 2018 festgenommen und erst im Mai 2018 wieder freigelassen worden. Auffällig sei auch, dass der Kläger gegenüber dem Bundesamt seine Asylgründe habe schildern können, gegenüber seinen Ärzten aber erklärt habe, darüber nicht sprechen zu können. Zwar habe der Kläger gegenüber seinen Ärzten auch über einen Überfall in Grosny berichtet, infolgedessen er sechs Monate lang festgehalten worden sei. Gegenüber dem Bundesamt habe der Kläger aber berichtet, dass die Festnahme in seinem Heimatdorf im Bezirk Kurtschaloj erfolgt sei, das 15 Kilometer Luftlinie von Grosny entfernt sei. Ferner sei auffällig, dass der Kläger den Brand seines Hauses in der Silvesternacht 2016/2017 nicht erwähnt habe. Unglaubhaft sei auch, dass der Kläger sogleich nach seiner Freilassung das Haus der Mutter seiner Ehefrau aufgesucht haben wolle, da er nicht gewusst haben

könne, dass seine Frau sich dort aufhalte. Es sei zudem nicht glaubhaft, dass der Kläger über einen Zeitraum von sechs Monaten festgehalten worden sei, ohne dass seine Ehefrau sich an die Polizei gewandt hätte. Es sei im Übrigen auch nicht ersichtlich, warum ein kurzes Aufeinandertreffen des Klägers mit mutmaßlichen Freiheitskämpfern, die er gefahren haben wolle, zu einer solchen lang anhaltenden Festnahme geführt haben solle. Auch nach den Maßstäben des russischen Strafrechts sei eine solche Festnahme unverhältnismäßig. Dem Kläger stehe zudem eine juristische Prüfung des Vorfalls offen. Zweifel bestünden schließlich auch hinsichtlich des Aufenthaltsorts des Klägers nach seiner Freilassung. Der Kläger habe angegeben, bei zwei Freunden übernachtet zu haben, während die Klägerin angegeben habe, dass er bei Freunden und Verwandten gelebt habe. Schließlich sei auffällig, dass die psychischen Erkrankungen der Kläger von diesen im Rahmen ihrer persönlichen Anhörungen nicht geltend gemacht worden seien. Im Übrigen stünde dem Kläger und seinen Familienangehörigen jedenfalls auch eine inländische Fluchtalternative innerhalb der Russischen Föderation zur Verfügung. Sie könnten zumutbar in anderen Landesteilen der Russischen Föderation leben und wären dort vor Verfolgung sicher. Die geltend gemachten Erkrankungen seien schließlich auch hinreichend in der Russischen Föderation behandelbar. Wegen der Einzelheiten der Begründung wird auf den angefochtenen Bescheid verwiesen.

Am 20. Juni 2018 haben der Kläger und seine Familienangehörigen Klage erhoben. Zur Begründung beziehen sie sich auf das Vorbringen gegenüber dem Bundesamt, das sie ergänzen, sowie auf die gegenüber dem Bundesamt vorgelegte ärztliche Atteste, die sich durch weitere aktuelle Atteste ergänzen.

In der mündlichen Verhandlung vom 31. Januar 2018 hat das Gericht das Verfahren des Klägers von dem Verfahren seiner Familienmitglieder getrennt.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 30. Mai 2018 zum Az. 7195124-160 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen (§ 3 Abs. 4 Hs. 1 AsylG), hilfsweise ihm den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen (§ 4 Abs. 1 S. 1 AsylG), weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG in seiner Person im Hinblick auf die Russische Föderation vorliegen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich angekündigt, zu beantragen,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Das Gericht hat die Asylakten des Klägers beigezogen und diese sowie die in der Ladung zur mündlichen Verhandlung bezeichneten Erkenntnisquellen zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht. In dieser hat das Gericht den Kläger persönlich angehört. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Entscheidung ergeht im Einverständnis der Beteiligten durch den Berichterstatter anstelle der Kammer (§ 87a Abs. 2 und 3 VwGO). Sie konnte trotz des Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung ergehen, da die Beteiligten ordnungsgemäß geladen und in der Ladung auf diese Folge hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO).

II.

Die zulässige Klage ist begründet. Der streitgegenständliche Bescheid ist, soweit er den Kläger betrifft, in den Ziffern 1 sowie 3 bis 6 rechtswidrig und verletzt den Kläger insoweit in seinen Rechten. Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 4 Halbsatz 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 AsylG (1.). Der Anspruch ist nicht nach § 3e AsylG ausgeschlossen (2.). Der angefochtene Bescheid erweist sich daher insoweit als rechtswidrig und war in dem ausgesprochenen Umfang aufzuheben (hierzu 3.).

1.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 4 Halbsatz 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 AsylG.

Gemäß § 3 Abs. 4 Halbsatz 1 AsylG wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, wenn er Flüchtling im Sinne von § 3 Abs. 1 AsylG ist. Danach ist Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juni 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention - GK), wenn er sich wegen begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet,

dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.

Als Verfolgung im Sinne von § 3 Abs. 1 AsylG gelten Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Absatz 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) keine Abweichung zulässig ist, oder Handlungen, die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise betroffen ist (§ 3a Abs. 1 AsylG).

Eine Verfolgung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG kann ausgehen von dem Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die vorgenannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (vgl. § 3c AsylG).

Nach diesen Maßgaben hat der Kläger Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Ihm droht im Falle einer Rückkehr nach Tschetschenien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung im Sinne von §§ 3 Abs. 1, 3a AsylG durch die dort tätigen staatlichen Sicherheitskräfte.

Das Gericht ist aufgrund der persönlichen Anhörung des Klägers und der Auswertung seiner Asylakten sowie unter Berücksichtigung der Erkenntnisquellenlage der Überzeugung, dass der Tatsachenvortrag des Klägers der Wahrheit entspricht. Der Kläger hat sowohl gegenüber dem Bundesamt als auch dem Gericht kohärent und widerspruchsfrei über die Ereignisse und Vorfälle in Tschetschenien berichtet. Der Kläger hat schlüssig, nachvollziehbar und ohne jeden Anhaltspunkte für gesteigerten Sachvortrag geschildert, wie er im Dezember 2018 mitgenommen und ca. ein halbes Jahr festgehalten worden ist, weil er im Verdacht stand, mit Widerstandskämpfern in Kontakt zu stehen. Die Ausführungen des Klägers gegenüber dem Bundesamt sind von beeindruckender Detailliertheit und Klarheit. In der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht hat der Kläger einen höchst authentischen Eindruck hinterlassen. Aufgrund seiner Gestik und Körpersprache und der Art seiner Schilderungen hat das Gericht nicht den geringsten Zweifel, dass der Kläger die Wahrheit über die von ihm beschriebenen Vorfälle in Tschetschenien berichtet. Für die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Klägers spricht zudem, dass sich sei-

ne Aussagen sowohl mit der Aussage seiner Ehefrau als auch mit seinen - teilweise sehr detaillierten - Aussagen gegenüber den ihn behandelnden Ärzten decken. Soweit das Bundesamt insoweit auf Widersprüchlichkeiten zwischen diesen Aussagen hinweist, sind diese - im Wesentlichen lediglich vermeintlich bestehenden - Widersprüche nicht im Geringsten geeignet, den klägerischen Vortrag als unglaubhaft erscheinen zu lassen. Hinsichtlich der in den ärztlichen Attesten wiedergegebenen Aussagen ist zunächst zu berücksichtigen, dass es nicht Aufgabe der behandelnden Ärzte gewesen ist, das Verfolgungsschicksal des Klägers im Detail aufzunehmen; es ist ohne weiteres vorstellbar, dass sie die Aussagen des Klägers nur oberflächlich oder leicht verfälscht wiedergegeben haben. Im Übrigen hat der Kläger bzw. haben seine Prozessbevollmächtigen im gerichtlichen Verfahren überzeugend dargelegt, wie es zu diesen vermeintlichen Unstimmigkeiten im klägerischen Vortrag gekommen ist. Auf die diesbezüglichen Ausführungen der Prozessbevollmächtigten der Kläger im Schriftsatz vom 9. Juli 2018 und auf die Ausführungen des Klägers selbst in der mündlichen Verhandlung, die das Gericht für in jeder Hinsicht plausibel und nachvollziehbar ansieht, wird insoweit verwiesen.

Der Vortrag des Klägers lässt sich auch mit den dem Gericht vorliegenden Erkenntnisquellen in Einklang bringen. Nach diesen können auch Personen, die nicht zu den Aufständischen gehören, in den Fokus der tschetschenischen Sicherheitskräfte geraten und von diesen verschleppt, grundlos inhaftiert, gefoltert und sogar getötet werden. Gemäß einer vom Danish Immigration Service im Jahr 2014 befragten für die International Crisis Group (ICG) in Moskau tätigen Person mit Expertenwissen muss Kadyrow die Anti-Terrorismusbekämpfung aufrechterhalten, um Putin gegenüber das riesige Sicherheitsdispositiv Tschetscheniens zu rechtfertigen (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, „Tschetschenien: Aktuelle Menschenrechtsslage“, 13. Mai 2016). Behörden nutzen gemäß einer vom Danish Immigration Service befragten westlichen Botschaft jeden Vorwand, um Personen zu verhaften und als Aufständische zu verurteilen. Polizei, Untersuchungsausschuss sowie die Staatsanwaltschaft müssen laut dieser Quelle Ergebnisse in Bezug auf getötete Aufständische, untersuchte Verbrechen oder verurteilte Mitglieder und Unterstützende von illegalen bewaffneten Gruppierungen aufzeigen. Polizei-Departemente müssten monatlich mindestens einen solchen Fall vorbringen (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, „Tschetschenien: Aktuelle Menschenrechtsslage“, 13. Mai 2016). Oft ist unklar, ob die Verfolgung bestimmter Personen durch die Sicherheitskräfte eine rechtliche Basis hat, d.h. ob tatsächlich ein begründeter Verdacht besteht, dass die verfolgte Person an einer erkennbar strafbaren Handlung beteiligt war. Dies gilt insbesondere für Aktivitäten der Sicherheitskräfte im Zusammenhang mit sogenannten Antiterroroperationen. In sehr vie-

len Fällen bleibt daher undurchsichtig, wer verfolgt wird und aus welchem Grund bzw. auf welcher rechtlichen Grundlage dies geschieht (Amnesty International, Sicherheitslage in Kabardino-Balkarien; Stellung von Moslems in Kabardino-Balkarien; Inländische Fluchtalernative innerhalb der Russischen Föderation, 15.07.2016, S. 4). Es reichen bereits oberflächliche Verdachtsmerkmale, um tagelang festgehalten und ggf. auch misshandelt zu werden. So kann bereits der Besuch einer bestimmten Moschee oder der Kontakt zu Salafisten genügen (Amnesty International, aaO, S. 2 f.). Ende 2015 wurden mehrere hundert Menschen aufgrund oberflächlicher „Verdachtsmerkmale“ wie zu kurze Bärte tagelang in Behördengewahrsam genommen, ohne dass den Angehörigen hierzu Auskunft erteilt wurde (Auswärtiges Amt, Lagebericht 2018, S. 13). Massenfestnahmen sind auch derzeit in Tschetschenien zu beobachten (vgl. <http://www.eng.kavkaz-uzel.eu/articles/44305/>). Personen, deren Freunde in illegalen bewaffneten Gruppierungen aktiv sind, können immer wieder verhaftet, geschlagen und zum Herausgeben von Informationen gedrängt werden (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Schnellrecherche zu Russland/Tschetschenien: Verschärfungen beim Vorgehen gegen angebliche Unterstützende von Aufständischen, 20. Januar 2015). Dabei ist es nicht unüblich, dass sie gezwungen werden, schriftlich zu erklären, mit den Behörden zusammenzuarbeiten (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, „Tschetschenien: Aktuelle Menschenrechtslage“, 13. Mai 2016, S. 14). Auch in diesem Fall besteht indes die Gefahr, erneut verhaftet, geschlagen, gefoltert und sogar getötet zu werden (Schweizerische Flüchtlingshilfe, ebenda). Gemäß einem Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe werden mutmaßliche Unterstützer von Aufständischen zwischen zwölf Stunden und vier Tagen an einem geheimen Ort festgehalten und durch Schläge und Folterungen dazu gezwungen, Informationen über Aufständische preiszugeben sowie ein Geständnis ihrer Schuld zu unterschreiben (Schweizerische Flüchtlingshilfe, „Tschetschenien: Aktuelle Menschenrechtslage“, S. 17).

Auch der Umstand, dass der Kläger im Rahmen seiner Festnahme misshandelt worden ist, lässt sich sowohl mit der forensischen Erfahrung des Gerichts als auch mit der Erkenntnisquellenlage zu Tschetschenien, wonach der Einsatz von Folter durch tschetschenische Sicherheitskräfte weit verbreitet war und ist (vgl. statt aller: Lagebericht Auswärtiges Amt, 2018, S. 13 f.; Schweizerische Flüchtlingshilfe, „Tschetschenien: Aktuelle Menschenrechtslage“, S. 5, 7), in Einklang bringen.

Das Gericht sieht nach alledem keine Veranlassung, an den klägerischen Angaben zu zweifeln. Dementsprechend hat der Kläger vor seiner Ausreise Verfolgung wegen seiner politischen bzw. religiösen Überzeugung i.S.v. § 3 Abs. 1 AsylG, nämlich wegen der vermeintlichen Zugehörigkeit zu Aufständischen bzw. Widerstandskämpfern, erlitten. Uner-

heblich ist dabei, ob der Kläger tatsächlich die religiösen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung geführt haben, da diese ihm von den tschetschenischen Sicherheitskräften jedenfalls zugeschrieben worden waren (vgl. § 3b Abs. 2 AsylG).

Danach ist der Kläger vorverfolgt im Sinne von Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU. Nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU ist die Tatsache, dass ein Antragsteller - wie hier - bereits verfolgt wurde, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass er erneut von solcher Verfolgung bedroht wird. Zur Überzeugung des Gerichts sprechen keine stichhaltigen Gründe dagegen, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Tschetschenien erneut von staatlicher Verfolgung bedroht wird. Nach der dem Gericht vorliegenden Erkenntnisquellenlage hat sich die Lage in Tschetschenien seit der Ausreise des Klägers nicht wesentlich verändert. Tschetschenische Sicherheitskräfte gehen weiterhin hart gegen Aufständische und deren (vermeintliche) Unterstützer vor. Dabei ist der Einsatz von Folter durch Sicherheitskräfte weiterhin weit verbreitet, insbesondere, sobald eine Person die Freiheit entzogen wird (vgl. statt aller: Lagebericht Auswärtiges Amt, 2018, S. 13 f.; Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe, „Tschetschenien: Aktuelle Menschenrechtslage“, S. 5, 7). Auch und gerade als Rückkehrer droht dem Kläger dabei Gefahr. Amnesty International schreibt in einem Gutachten zur Rückkehrgefährdung eines russischen Staatsangehörigen tschetschenischer Volkszugehörigkeit vom 27. Februar 2012 (zitiert nach Schweizerischer Flüchtlingshilfe, Schnellrecherche zu Russland/Tschetschenien: Verschärfungen beim Vorgehen gegen angebliche Unterstützende von Aufständischen, 20. Januar 2015):

„Darüber hinaus gibt es Personen, die bei ihrer Rückkehr nach Tschetschenien oder in andere Teile der Russischen Föderation einem besonderen Risiko ausgesetzt sind, politisch verfolgt zu werden. Solche Risiken können unter anderem unrechtmäßige Inhaftierungen, Folter und andere Misshandlungen, ‚Verschwindenlassen‘, extralegale Hinrichtungen sowie weitere schwere Menschenrechtsverletzungen umfassen. Zu den gefährdeten Personengruppen gehören mutmaßliche Mitglieder bewaffneter Gruppen, Personen die in der Vergangenheit von staatlichen Behörden – vermeintlich oder tatsächlich – als Mitglieder bewaffneter Gruppen angesehen wurden sowie Mitglieder von Gemeinschaften und Gruppen, die sich zu weniger ‚konventionellen‘ und eher ‚fundamentalistischen‘ Formen des Islams bekennen....“

Das Risiko für den Kläger wird noch dadurch erhöht, dass Personen aus Tschetschenien, welche aus dem Ausland zurückkehren, ohnehin oft verdächtigt werden, mit aufständischen Gruppen in Verbindung zu stehen und ein leichtes Opfer im Antiterrorkampf darstellen. Die Schweizerische Flüchtlingshilfe schreibt in einem im April 2013 veröffentlichten Bericht (zitiert nach Schweizerische Flüchtlingshilfe, Schnellrecherche zu Russ-

land/Tschetschenien: Verschärfungen beim Vorgehen gegen angebliche Unterstützende von Aufständischen, 20. Januar 2015):

Akute Gefährdung Rückkehrender. *Personen aus Tschetschenien, welche aus dem Ausland zurückkehren, werden oft verdächtigt, mit aufständischen Gruppen in Verbindung zu stehen. Rückkehrende werden in der Regel von Vertretern des Inlandgeheimdiensts FSB und des Innenministeriums verhört. Häufig würden sie bedroht, erpresst oder Strafverfahren gegen sie konstruiert. Tschetschenische Rückkehrende sollen bei den Befragungen geschlagen und gefoltert worden sein. Nach Angaben von Beobachtern soll es Fälle von Entführungen und Tötungen von tschetschenischen Rückkehrenden gegeben haben. Rückkehrende würden bedroht und zur Zusammenarbeit mit dem Geheimdienst gezwungen. Der Auskunft eines Experten gemäß kann die Flucht einer Person aus Tschetschenien ins Ausland unter den geschilderten Umständen das Risiko einer Verfolgung bei einer Rückkehr erhöhen. Nach Ansicht eines Menschenrechtsaktivisten in Grosny würden Personen, die früher einmal verdächtigt wurden, bei einer Rückkehr wieder in das Visier der Behörden geraten.*

Verhaftung Rückkehrender wegen angeblicher Verbindungen zu Aufständischen. *Es sind aktuelle Fälle tschetschenischer Rückkehrender dokumentiert, die nach ihrer Rückkehr wegen vermuteter Kontakte zu oder Unterstützung der Aufständischen verhaftet wurden: ..*

Ferner stellen nach dem Asylländerbericht Russische Föderation der Österreichischen Botschaft in Moskau vom Oktober 2014 (zitiert nach ACCORD, Anfragebeantwortung zur Russischen Föderation: Lage von Personen, die nach negativem Asylbescheid zurückgekehrt sind, 31. Mai 2016) Rückkehrer eine besonders verwundbare Gruppe dar, da sie ein leichtes Opfer im Antiterrorkampf darstellen. Um die Statistiken zur Verbrechensbekämpfung aufzubessern, würden zum Teil Strafverfahren fabriziert und ehemaligen Flüchtlingen angelastet. Auch könnten sie leicht ins Visier staatlicher Behörden kommen, weil vermutet werde, dass sie tatsächlich einen Grund zur Flucht aus Tschetschenien hatten, d.h. Widerstandskämpfer waren oder welche kennen.

b)

Für den Kläger besteht keine inländische Fluchtalternative („interner Schutz“) im Sinne von § 3e AsylG. Nach § 3e Abs. 1 AsylG wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn ihm in einem Teil seines Herkunftslands keine Verfolgung droht oder er dort Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

Da der Kläger individuell verfolgt worden ist, kommt ihm die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU zugute. Nach dieser Bestimmung ist die Tatsache,

dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde bzw. von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass er erneut von solcher Verfolgung bedroht wird. Diese Beweiserleichterung kommt dem Kläger auch bei der Prüfung zugute, ob für ihn im Gebiet einer internen Schutzalternative keine begründete Furcht vor Verfolgung besteht (BVerwG, Urt. v. 5. Mai 2009, 10 C 21/08, juris, Rn. 22 ff.).

Zur Überzeugung des Gerichts sprechen keine stichhaltigen Gründe dagegen, dass der Kläger bei einer Rückkehr in die Russische Föderation erneut von staatlicher Verfolgung bedroht wird. Die tschetschenischen Strafverfolgungsbehörden können Menschen auf der Grundlage von in ihrer Heimatregion erlassenen Rechtsakten auch in anderen Gebieten der Russischen Föderation in Gewahrsam nehmen und in ihre Heimatregion verbringen (Lagebericht Auswärtiges Amt, 2018, S. 15). Je nach Fall können die tschetschenischen Behörden aufgrund ihres Sonderstatus in Russland die Person auch auf inoffiziellen Wegen außerhalb Tschetscheniens aufsuchen und sie gegebenenfalls nach Tschetschenien zurückschaffen (Schweizerische Flüchtlingshilfe, „Tschetschenien: Aktuelle Menschenrechtsslage“, S. 24). Es gibt dokumentierte Fälle von Tschetschenen, die verdächtigt wurden, Aufständische zu unterstützen und aus anderen Teilen Russlands nach Tschetschenien zurückgebracht und dort gefoltert worden sind. Auch kommt es vor, dass die tschetschenische Polizei Personen in anderen Regionen Russlands festhält (Schweizerische Flüchtlingshilfe, aaO, S. 24). Ferner weist auch der Lagebericht des Auswärtigen Amtes darauf hin, dass Personen, die Tschetschenien aus Sorge um ihre Sicherheit verlassen mussten, sich häufig auch in russischen Großstädten vor dem „langen Arm“ des Regimes von Ramsan Kadyrow nicht sicher fühlen und bewaffnete Kräfte, die Kadyrow zuzurechnen sind, etwa auch in Moskau präsent sind (Lagebericht Auswärtiges Amt, 2018, S. 15). Das Gericht geht schließlich auch davon aus, dass die tschetschenischen Sicherheitskräfte den Aufenthaltsort des Klägers in Russland ausfindig machen können. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass dem Kläger nicht zugemutet werden kann, sich in anderen Landesteilen der Russischen Föderation ohne die gesetzlich vorgeschriebene dauerhafte Registrierung (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Tschetschenien: Aktuelle Menschenrechtsslage, 13. Mai 2016, S. 26) niederzulassen. Diese ist nämlich Voraussetzung für den Zugang zu zahlreichen staatlichen Dienstleistungen wie etwa stationäre medizinische Versorgung, Arbeitslosengeld, Sozialhilfe und Pensionsgeldern (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, aaO). Er würde dauerhaft von zahlreichen staatlichen Leistungen ausgeschlossen sein und wäre ständig der Gefahr polizeilicher Kontrollen und Strafverfolgung ausgesetzt (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Russland: Verfolgung von Verwandten

dagestanischer Terrorverdächtiger außerhalb Dagestans, S. 10; siehe allgemein zum anwendbaren Maßstab BVerwG, Urt. v. 1. Februar 2007, 1 C 24/06, juris, Rn. 11 f.). Im Falle einer Registrierung steht indes zu befürchten, dass die tschetschenischen Sicherheitskräfte den Aufenthaltsort des Klägers in Erfahrung bringen werden. Gemäß einer im Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe „Tschetschenien: Aktuelle Menschenrechtslage“ zitierten Quelle werden Personen aus Tschetschenien, welche aus dem Ausland zurückkehren, in der Regel von Vertretern des Inlandsgeheimdienstes FSB verhört und unter Kontrolle gestellt. Die tschetschenischen Behörden würden über die Rückkehr der abgewiesenen Asylsuchenden informiert (S. 21). Wenn eine Person von Tschetschenien in einen anderen Föderationskreis zieht, wird der Federal Migration Service in Tschetschenien darüber informiert (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Tschetschenien: Aktuelle Menschenrechtslage, S. 24).

Nach alledem sprechen keine stichhaltigen Gründe dagegen, dass der Kläger in anderen Landesteilen der Russischen Föderation von Sicherheitskräften, die dem Regime von Ramsan Kadyrow zuzurechnen sind, nicht aufgesucht wird und nicht von Maßnahmen betroffen sein wird, die eine Verfolgung im Sinne von § 3 AsylG darstellen (z.B. gewaltsame Entführung nach Tschetschenien, willkürliche Inhaftierung, Folter, etc.). Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass das Gericht nicht einschätzen kann, welche Informationen die tschetschenischen Sicherheitskräfte über den Kläger haben bzw. welche diesbezüglichen Informationen den tschetschenischen Sicherheitskräften ggf. mitgeteilt worden sind, so dass für das Gericht auch nicht einschätzbar ist, welches „reelle“ Interesse der tschetschenischen Sicherheitskräfte an dem Kläger besteht.

Im Übrigen ist das Gericht auch davon überzeugt, dass der Kläger und seine Familie in anderen Landesteilen der Russischen Föderation mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ihren Lebensunterhalt nicht werden sichern können und ihnen auf Aufenthalt dort vor diesem Hintergrund nicht zumutbar ist. Der Kläger und seine Ehefrau haben mittlerweile vier minderjährige Kinder, die sie zu versorgen haben. Ausweislich der für den Kläger, seine Ehefrau und zwei der gemeinsamen Kinder vorgelegten ärztlichen Atteste leiden diese unter erheblichen psychischen Erkrankungen und Beeinträchtigungen aufgrund der Ereignisse in Tschetschenien. Dass es den Klägern vor diesem Hintergrund gelingen wird, sich in anderen Landesteilen der Russischen Föderation ein neues Leben aufzubauen, hält das Gericht für ausgeschlossen.

c)

Aufgrund der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist die Klage auch insoweit begründet, als die Aufhebung der Nummern 3 bis 6 der angefochtenen Entscheidung begehrt wird. Denn die Verpflichtung der Beklagten zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft lässt die Feststellungen in den Nummern 3 bis 6 gegenstandslos werden.

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 83b AsylG, §§ 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 und 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Becker



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, den 06.02.2019

Roeßiger
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt –
ohne Unterschrift gültig.

